

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

am Standort

Parchim OT Neuhof / LK Ludwigslust-Parchim

- Genehmigungsverfahren nach Baurecht, BImSchG und WHG •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •

- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •

Vorhabenträger: Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim
Folgenutzung einer Betriebsstätte als Gewerbegebietsfläche

Standort: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemarkung Neuhof
Flur 1
Flurstück div.

Bearbeiter: **ECO-CERT**
Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
R. Milhahn, M.Sc. UIW

Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 16.07.2021

Unterschrift:



T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Methodisches Vorgehen.....	3
2.	Beschreibung der örtlichen Lage	9
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
4.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	10
4.1	Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkung	11
4.2	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung	19
5.	Relevanzprüfung.....	19
5.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	19
5.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	20
5.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen	20
5.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	21
6.	Konfliktanalyse	31
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	33
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
8.	Fazit und Zusammenfassung	35
9.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	36
10.	Literatur und Quellen.....	37
Anlagen	44

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertreter der Stadt Parchim haben am 27.05.2020 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ (im Folgenden: B-Plan) aufzustellen. Es wird eine Folgenutzung für das seit mehreren Jahren brach gefallene, bebaute und ehemals vom Bundessortenamt genutzte Gelände in Parchim, im Ortsteil Neuhof an der B 321, An der Schweriner Chaussee angestrebt.

Der ATS Arbeitsschutz plant am vorgenannten Standort die Errichtung und den Betrieb eines Online-Handels von Arbeitsschutzprodukten. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die räumliche Einordnung des Vorhabenstandortes ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Die gesonderte Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie². Der europarechtliche Schutz ist in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie³ geregelt. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG fortgeführt. Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gelten unmittelbar (§§ 44 bis 47 BNatSchG). Auf der Basis des ergänzten § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Folgende vorhabensbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den **Vermeidungsmaßnahmen** auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

² FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010. Kodifizierte Fassung. Geänd. d. Verord. (EU) 2019/1010 d. Eu. Parl. u. d. Rates v. 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 v. 25.6.2019).

Der AFB ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine **integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt**. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

1.2 Methodisches Vorgehen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

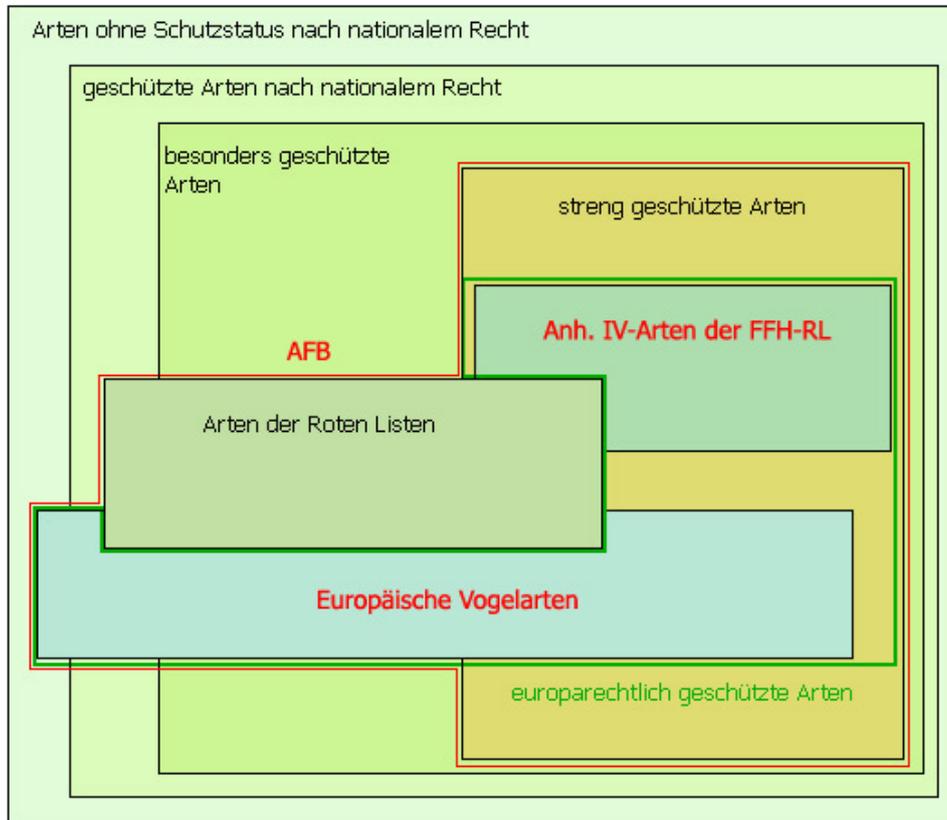
geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 1: Nationale und europäische Schutzkategorien

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist re-

gelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach §§ 18 - 20 NatSchAG M-V⁴ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

*) Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche (wie z. B. Gehölpfrei- und Gehölpföhlenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Zu den bedeutsamen oder Wert gebenden Arten, für die eine Prüfung auf Einzelart-Niveau erforderlich ist, gehören die Spezies aus den folgenden Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabensgebietes, d. h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV⁵),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV⁶) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (hierunter auch die managementrelevanten Vogelarten).

Nachfolgend enthalten:

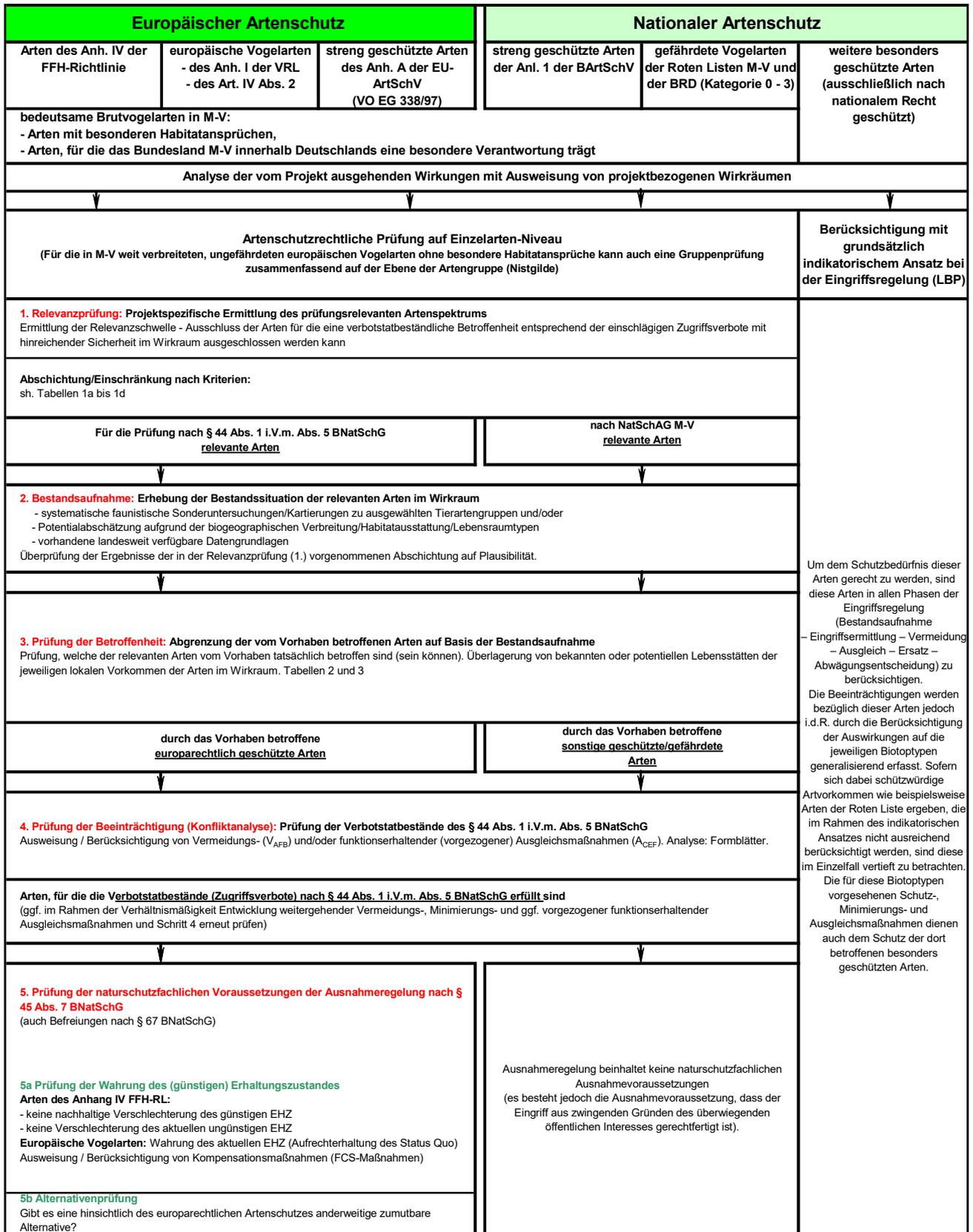
- Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

⁴ Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

⁵ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997. Aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.01.2020.

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme – Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V rezent lebenden durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel sowie der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten der Anl. 1 der BArtSchV bzw. der streng geschützten Arten des Anh. A der EU-ArtSchV (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Eine Gesamtliste ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Zunächst erfolgt ausgehend von der Gesamtliste der Tabelle 1 und den Lebensraum- und Habitatsprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung,) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (so genannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen abgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabensrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmi-

gung, LUNG M-V 2010) (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumsprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in den Anlagen zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren. Maßnahmenansätze für Arten, die nicht zum Prüfspektrum des AFB zählen, werden im LBP entwickelt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Parchim, in der Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstücke 116/12, 116/14, 116/16, 116/18, 116/20 und 116/25.

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung innerhalb eines Übergangsbereiches zwischen der Endmoräne des Brandenburger Stadiums im Süden und des umgebenden Sanders des Frankfurter Stadiums der Weichselvereisung vorgegeben (vgl. KPU MV 2018). Die Oberfläche ist eben bis flachwellig leicht bewegt. Offene und verdeckte Sölle kommen vereinzelt vor. Die Böden sind weitgehend ohne Wassereinfluss (ebd.).

Die Landschaft um das Plangebiet ist wesentlich geprägt durch die umschließenden Waldungen der Möderitzer und Markower Tannen im Norden und Osten sowie der Bleichertannen im Süd-Südwesten. Das Umfeld von Neuhof und Neuhofer Weiche ist wie eine überdimensionale Lichtung anzusehen, deren Areal von Ackerflächen eingenommen wird. Die Äcker sind von einigen linearen und flächigen Gehölzen strukturiert. Nord-nordöstlich vom Planstandort liegt ein temporäres Kleingewässer (Biotop 8) (vgl. Karte 1). Weitere natürliche oder naturnahe stehende oder Fließgewässer kommen im betrachteten Raum nicht vor.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgelände, das ehemals vom Bundessortenamt genutzt wurde. Im Areal befinden sich vier Gebäude (Bürogebäude, Garage und zwei Lagerhallen) mit den dazwischen liegenden befestigten Verkehrsflächen. In den Randbereichen und auch mittig integriert erstrecken sich parkartig gestaltete Flächenanteile.

Die Bundesstraße B 321 führt unmittelbar an der west-südwestlichen Grenze des Plangebietes entlang. In ca. 580 m Entfernung liegt ein Gewerbegebiet im Südosten am nördlichen Stadtrand von Parchim. Unmittelbar nördlich angrenzend und auf der Westseite der B 321 befinden sich Wohnbebauungen.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich, als Intensivacker und Intensivgrünland (Beweidung durch Mutterkühe) genutzt.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Eine detaillierte Darstellung der Planinhalte ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen (PCH 2020).

Die flächenbezogenen Eckdaten zum Plangebiet sind (ebd.):

- Geltungsbereich des B-Planes 10.107 m²
- Gewerbegebiet (eingeschränkt) 5.470 m²
- Straßenverkehrsflächen 50 m²
- Grünflächen 4.618 m²
- Versorgungsflächen 12 m²

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen. Innerhalb des im B-Plan festgesetzten ein-

geschränkten Gewerbegebietes G_{Ee} sind Lagerhäuser mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden und -einrichtungen für Zwecke des Online-Handels zulässig. Darüber hinaus sind im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes G_{Ee} nur Gewerbebetriebe oder Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Als wesentlich störend gelten Betriebe, deren gewerbliche Tätigkeit mit einem hohen Lastkraft- oder Kundenverkehr verbunden ist.

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet wird in Anbetracht des bereits vorhandenen Versiegelungsgrades eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Es ist eine maximale Firsthöhe von 10,0 m über den unteren Bezugspunkt zulässig.

Künftig soll das Plangebiet vordergründig als Standort eines Online-Handels genutzt werden. Das Kerngeschäft des Vorhabenträgers sieht den Verkauf von Arbeitsschutzprodukten vor, der online über diverse Plattformen und eigene Webshops erfolgen soll. Die vorhandenen Lagerhallen sollen zum gewerblichen Einlagern der zu vermarktenden Produkte genutzt werden. Darüber hinaus erfolgt das Kommissionieren von Waren, das Verpacken und Vorbereiten für den Versand, einschließlich An- und Abtransport der Waren. Auch die Vermietung von Lagerflächen, Büro- und Geschäftsräumlichkeiten sowie auch die Um- bzw. Weiternutzung des auf dem Gelände vorhandenen Garagengebäudes und des Werkstattgebäudes soll darüber hinaus ermöglicht werden.

Für das voraussichtliche Verkehrsaufkommen sind die folgenden Angaben anzusetzen (ATS 2019):

- 5 bis 7 Mitarbeiter PKW pro Tag,
- 3 Transporter täglich für Waren und Retourenanlieferung (Deutsche Post, DPD, Hermes),
- 2 Transporter täglich für Abholung der Versandpakete,
- 1 bis 2 Stückgut LKW (7,5 t Zulassung) am Tag,
- 4 bis 6 Sattelschlepper pro Monat (40 t Zulassung)

Das Gelände ist vollständig umzäunt. Eine Toreinfahrt führt von der Bundesstraße B 321 "An der Schweriner Chaussee" direkt auf das Gelände. Hierüber erfolgt die unmittelbare verkehrliche Anbindung.

Teilflächen des Plangebietes befinden sich außerhalb des umzäunten Bereiches. Diese umsäumen das Gebiet nord-, ost- und südseitig. Dieser Bereich wird von einer zukünftigen Bebauung freigehalten und ist als Grünfläche zu entwickeln.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch die zulässige Nutzung als Standort für Online-Handel (im Weiteren: Vorhaben) verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das hier betrachtete Vorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- STADT PARCHIM (Zit.: PCH) (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim. Teil I - Begründung. Planzeichnung (Teil A). Textliche Festsetzungen (Teil B). Vorentwurf. Stand: Juli 2020. Planverfasser: ECO-CERT, Karow.
- ATS ARBEITSSCHUTZ OLIVER SCHULZ (Zit.: ATS) (2019): Vorhaben- und Betriebsbeschreibung. Domsül.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Errichtung eines Bauobjektes auf die Dauer der Bauphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz des Objektes / der Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen – entstehen beim Betrieb / Bewirtschaftung / Unterhaltung der Anlage und dauern über die gesamte Betriebsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, inklusive Gehölzrodung,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- Funktionsverminderung / -verlust in Folge von Veränderungen an Gebäuden,
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versiegelung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchnahme,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

Betriebsbedingte Wirkungen:

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen, hier insbesondere durch Abgasbelastungen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- betriebsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die möglichen Flächenversiegelungen / -verdichtungen wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar am Planstandort aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen des zukünftigen Betriebsgeländes hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Die ggf. erforderliche Fällung von Gehölzen und Veränderungen an Gebäuden werden gesondert bewertet.

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Unter Standorte werden die konkreten Flächen mit ihren biotischen und abiotischen Eigenschaften sowie den mit ihnen verknüpften Umweltbedingungen verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitats bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Mit der festgesetzten GRZ ist eine mögliche Versiegelung auf 80 % der Planfläche begrenzt. Aktuell beträgt der Versiegelungsgrad ca. 55 %. Die zusätzliche zulässige Versiegelung kann ca. 2.554 m² betragen. Im Bezug auf innerbetriebliche Verkehrsflächen und Stellplätze heißt es in PCH 2020: „Im Geltungsbereich sind Hofflächen, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten in wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen. [...] Die Herstellung von neuen Asphalt- und Betonflächen für Stellplatzflächen und sonstige Befestigungen soll ausgeschlossen werden.“ (S. 11) Hieraus abgeleitet erstrecken sich die zukünftigen Flächenanteile mit Vollversiegelung auf weniger als 2.554 m².

Diese möglichen Flächenüberprägungen können im Plangeltungsbereich die parkartig gestalteten Bereiche und / oder kleinflächig auch Ruderalbestände betreffen. Die vom potentiellen Flächenverlust betroffenen Lebensräume sind anthropogen stark überformt und weisen eine arten- und strukturarme Ausprägung auf.

Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel ist von keiner Relevanz. Größere Trupps von Rastvögeln halten sich in unmittelbarer Gebäude- und Gehölzstrukturnähe bzw. in den Nahbereichen zu Wohnsiedlungen nicht auf (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016)).

Lebensräume mit spezifischer Ausprägung (z. B. potentielle Laichgewässer, Lebensräume trockener Standorte) und Biotope mit Verbundfunktionen werden vorhabenbedingt nicht berührt.

Auf Grund der räumlichen Verteilung von potentiellen Teillebensräumen der Amphibien sind konzentrierte Migrationsbewegungen am Planstandort nicht zu erwarten.

Der Flächenansatz der möglichen Neuversiegelungen ist insgesamt als gering einzustufen und im Hinblick auf die zu betrachtenden Arten und ihre ökologischen Ansprüche als nicht relevant zu bewerten. Im Zusammenhang mit den Vorbelastungen (vorhandene Versiegelungen, Störeffekte mit Flächenwirksamkeit) können vorhabenbedingte bewertungsrelevante Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Arten nicht abgeleitet werden.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzustufen. Die weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme entfällt im vorliegenden Fall.

Veränderungen an Gebäuden

Veränderungen an baulichen Anlagen können mit der Beseitigung von Habitatementen für Tierarten mit Anpassungen an die spezifischen Strukturen von Bauten einhergehen. Unter den Vögeln errichten die Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter ihre Brutplätze (fast) ausschließlich an / in baulichen Anlagen (z. B. Schwalben-Arten, Hausrotschwanz, Mauersegler). Einige weitere Arten können optional ebenfalls Strukturen an / in Bauwerken für ihre Nestanlagen nutzen (z. B. Bachstelze, Waldkauz). Mehrere Fledermausarten nehmen Gebäude oder sonstige Bauwerke für ihre Ansiedlung und Nutzung als Winter- / Sommerquartier, Wochenstube oder für andere Funktionen an (z. B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus).

Die vier Gebäude befinden sich am Planstandort im guten baulichen Zustand (vgl. PCH 2020). Die Innenräume der Gebäude sind für Wildtiere, hier in erster Linie Vögel und Fledermäuse, unzugänglich (ECO-CERT 2020). Aus diesem Grund werden nur die potentiellen Auswirkungen von Maßnahmen betrachtet, die die Gebäude ggf. außenseitig berühren.

Im Geltungsbereich des B-Planes können verschiedene Arbeiten, die mit Eingriffen in die Außenhaut der Gebäude verbunden werden, notwendig werden (z. B. Umbaumaßnahmen, Erweiterung).

Eine Betroffenheit von allen relevanten Arten, Artengruppen ist zu prüfen.

Gehölzrodung, Baumfällung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile,

abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xilobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden ist.

Im Zusammenhang mit zulässigen Baumaßnahmen im Plangebiet können Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen notwendig werden.

Eine Betroffenheit von allen relevanten Arten, Artengruppen ist zu prüfen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Die im Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitatelemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Neu errichteten baulichen Anlagen und Flächenversiegelungen gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher, die auf die physische Objektwirkung und ggf. auf die anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheueffekte zurückzuführen sind. Sie entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen regelmäßig auch außerhalb des Planstandortes.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Am Planstandort und in dessen Umfeld sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: vorhandene Gebäude und Flächenversiegelung am Planstandort, Straße, Siedlungsräume und intensive Ackerbewirtschaftung.

Lage des Vorhabenstandortes in einem ländlich geprägten Gebiet. Großräumige landschaftliche Freiräume sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Das Plangebiet umfasst ein bestehendes Betriebsgelände im räumlichen Zusammenhang mit der Kleinsiedlung an der Bundesstraße B 321.

Biotope mit Verbundfunktionen werden vorhabenbedingt nicht berührt. Auf Grund der räumlichen Verteilung von potentiellen Teillebensräumen der Amphibien sind konzentrierte Migrationsbewegungen am Planstandort nicht zu erwarten und somit auch keine Zerschneidungseffekte in sog. Wander- oder Migrationskorridoren.

Der Flächenansatz durch mögliche Neuversiegelungen und die Raumwirksamkeit durch mögliche Neubauten ist gering bis sehr gering. Aus diesem Grund und nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes und der Vorbelastungen sind signifikante Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der prüfungsrelevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzustufen. Die weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte entfällt im vorliegenden Fall.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders störepfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Vorbelastungen sind am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungsgeräusche und Straßenverkehr gegeben.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Planstandortes (punktuelle bzw. flächenhafte Lärmquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen dem Planstandort und der Bundesstraße B 321 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Die Betrachtung eines Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen dem Planstandort und der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier die Bundesstraße B 321) bis zur Einmischung des vorhabengebundenen Verkehrs in den allgemeinen Straßenverkehr entfällt im vorliegenden Fall auf Grund der unmittelbaren Einbindung des Plangebietes in die im West-Südwesten verlaufende B 321.

Durch die zulässigen Bautätigkeiten können temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche entstehen. Nach Berücksichtigung der zu erwartenden Intensität der Geräuschentwicklungen und der Vorbelastungen ist ein Wirkkorridor mit 50 m Breite im Norden, Osten und Südosten am Planstandort zu betrachten. Auf Grund der Habitatausprägung und der Vorbelastungen ist das potentielle Brutvorkommen von Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber akustischer Reize im Betrachtungsumfeld des Planstandortes auszuschließen.

Im Plangebiet, das als eingeschränktes Gewerbegebiet definiert ist (PCH 2020), sind nur Nutzungen bzw. eine Betriebsweise zulässig, die nicht mit einem hohen Lastkraft- oder Kundenverkehr verbunden sind, und daher als nicht wesentlich störend sind (vgl. ebd.). Aus diesen Vorgaben und den Angaben zum voraussichtlichen Verkehrsaufkommen (vgl. ATS 2019) abgeleitet sowie nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, ist die wesentliche Erhöhung der betriebsbedingten Lärmimmissionen über dem vorhandenen Maß der Vorbelastungen hinaus nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzustufen. Die weitere Betrachtung der vorhabenbedingten akustischen Reize entfällt im vorliegenden Fall.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem zulässigen Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der jeweiligen Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Im Plangebiet sind die Errichtung von Hochbauten sowie Erweiterungen und / oder Änderungen an bestehenden Gebäuden möglich, die mit Veränderungen der optischen Wirkungen des bestehenden Gebäudeensembles einhergehen können (anlagegebundene optische Effekte).

Betriebsbedingt können potentiell wirksame optische Effekte durch die Fahrzeugbewegungen und die Anwesenheit von Menschen im Freien hervorgerufen werden.

Vorbelastungen sind am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Gebäudeeffekte, gelegentliche Anwesenheit von Menschen und Straßenverkehr gegeben.

Die Auswirkungen der vorhabenverursachten optischen Störungen werden im Umfeld des Planstandortes (punktuelle bzw. flächenhafte Störquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen dem Planstandort und der Bundesstraße B 321 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt.

Die Betrachtung eines Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen dem Planstandort und der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier die Bundesstraße B 321) bis zur Einmischung des vorhabengebundenen Verkehrs in den allgemeinen Straßenverkehr entfällt im vorliegenden Fall auf Grund der unmittelbaren Einbindung des Plangebietes in die im West-Südwesten verlaufende B 321.

Wie oben bei „Flächenversiegelungen“ dargelegt, sind die möglichen zukünftigen Flächenanteile mit Vollversiegelung auf weniger als 2.554 m² bemessen. Aus der Anordnung der vorhandenen Gebäude, der zur Verfügung stehenden Freiflächen im Plangebiet und der im B-Plan formulierten Einschränkung der Gebäudehöhe auf 10,0 m (PCH 2020) ist es ableitbar, dass die mögliche Errichtung von Hochbauten keine wesentliche Veränderung der bestehenden Gebäudeeffekte bzw. Silhouettenwirkungen hervorrufen kann.

Im Plangebiet, das als eingeschränktes Gewerbegebiet definiert ist (PCH 2020), sind nur Nutzungen bzw. eine Betriebsweise zulässig, die nicht mit einem hohen Lastkraft- oder Kundenverkehr verbunden sind, und daher als nicht wesentlich störend sind (vgl. ebd.). Nach Berücksichtigung dieser Vorgaben und der Angaben zum voraussichtlichen Verkehrsaufkommen (vgl. ATS 2019) sowie nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, ist die wesentliche Erhöhung der betriebsbedingten optischen Störeffekte über dem vorhandenen Maß der Vorbelastungen hinaus nicht zu prognostizieren.

Insbesondere ist die baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und betriebsbedingt) zu beurteilen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten). Die Auswirkungen von Erschütterungen können auf Fledermäuse vor allem in ihren Winterquartieren relevant werden (HAENSEL & THOMAS 2006).

Erschütterungen können in den möglichen Bauphasen über das vorhandene Maß der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des Straßenverkehrs hinausgehen. Sie sind im Bereich des jeweiligen Baufeldes und dessen Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

In der Betriebsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeit vorhandenen Effekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Straßenverkehrs hinausgehen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant zu beurteilen. Die weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Erschütterungen entfällt im vorliegenden Fall.

Sonstige Immissionen (Abgase aus dem Verkehr)

Die aus den Verbrennungsmotoren stammenden Abgase enthalten in relevanten Mengen Stickstoffoxide. Stickstoffdioxid entfaltet als starkes Oxidationsmittel auch unmittelbare physiologische Wirkungen auf Organismen. Die übrigen NO_x-Verbindungen werden erst durch verschiedene biochemische und biologische Prozesse in reaktive Stickstoffverbindungen umgewandelt. Somit treten sie ökosystemrelevant meist außerhalb der unmittelbaren Wirkfelder der lokalen Emittenten auf.

Das Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Gewerbebetrieb setzt sich aus Fahrzeugbewegungen für die Warenlieferung und der Mitarbeiter zusammen. Innerbetriebliche Fahrzeugbewegungen mit relevanten Abgasimmissionen sind nicht zu betrachten. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen der vorhabenverursachten Abgase aus dem Verkehr entlang des Verbindungsweges zwischen dem Planstandort und der Bundesstraße B 321 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Die Betrachtung eines Verbindungsweges zwischen dem Planstandort und der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier die Bundesstraße B 321) bis zur Einmischung des vorhaben gebundenen Verkehrs in den allgemeinen Straßenverkehr entfällt im vorliegenden Fall auf Grund der unmittelbaren Einbindung des Plangebietes in die im West-Südwesten verlaufende B 321.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant zu beurteilen. Die weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Immissionen in Verbindung mit Abgasen aus dem Verkehr entfällt im vorliegenden Fall.

Gefährdung von Einzelindividuen

Neben dem baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und betriebsgebundenen Transportverkehrs - zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabensverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Des Weiteren müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden (§ 44 Abs. 5 Nr. 1).

Das dem Vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Bundesstraße B321) berücksichtigt werden.

Die Baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist vorliegend im Bereich des jeweiligen Baustandortes zu prüfen, wenn Baumfällung oder Gehölzrodung notwendig wird. Die baubedingte Gefährdung von Individuen, die auf optische Störeffekte zurückzuführen sind, ist in den jeweils betroffenen Lebensräumen zu betrachten. Diese baubedingten Gefährdungen von Individuen treten in der Regel als temporäres und einmaliges Ereignis auf, so dass die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig nicht ausgelöst wird.

Auf Grund der unmittelbaren Einbindung des Planstandortes in die Bundesstraße B321 entfällt die Betrachtung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen auf der Zuwegung.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Veränderungen an Gebäuden,
- Baumfällung, Gehölzrodung,
- baubedingte flächenbezogene und an optische Effekte gebundene Gefährdung von Einzelindividuen.

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den jeweiligen Baustandort. Auf Grund von funktionalen Zusammenhängen sind umliegende Räume regelmäßig zu betrachten.

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen sind betrachtet worden:

- der jeweilige mögliche **Baustandort** - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietsspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des eigentlichen Baustandortes erfordert,
- die autökologisch begründeten **artspezifischen Räume** (z. B. Effekt- und Fluchtdistanzen, essentielle Nahrungsräume).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

Anmerkung des Verfassers zu den Effektdistanzen:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der artspezifischen Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in die Effektdistanzen die Gesamtheit von Wirkkomplexen hinein floss (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung), die aus der Straßenverkehr erfasst oder abgeleitet worden sind, und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wurde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein Untersuchungsraum (UR) von 250 m um den Planstandort betrachtet (s. Karte 1).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR wurden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen abgeleitet.

Zum anderen wurde eine Vorortbegehung am Planstandort zu Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten bzw. Artgruppen sowie der Biotopausstattung durchgeführt.

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2018) (über LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Rote Liste M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Literatur und Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Kap. 10).

5.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2020 erfolgte im Rahmen des Vorhabens im Bereich des Planstandortes neben der Biotopkartierung die Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten bzw. Artgruppen. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten / Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebung sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Für weitergehende Aussagen wird auf den vorliegenden Ergebnisbericht verwiesen:

- ECO-CERT (2020): Begehungsbericht Betriebsgelände am Standort Parchim OT Neuhof LK Ludwigslust-Parchim. Stand: Februar 2020. Karow.

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 3: Vorgenommene Erhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Abb. 3: Vorgenommene Erhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Art/ Art-gruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Amphibien / Reptilien	Plan-standort	Habitaterfassung. Eine Begehung.	31.01.2020	Keine geeigneten Habitatkomplexe.
Brutvögel	Plan-standort	Sichtkontrolle der Gebäude und im Außengelände: potentielle Lebensstätten, Lebensspuren. Eine Begehung.	31.01.2020	Gebäude: keine Nachweise. Außengelände: potentielle Bruthabitate.
Fledermäuse	Plan-standort	Sichtkontrolle der Gebäude und im Außengelände: potentielle Lebensstätten, Lebensspuren. Eine Begehung.	31.01.2020	Keine geeigneten Habitate.
Bäume	Plan-standort	Erfassung von Bäumen BHD >= 15 cm. Eine Begehung.	31.01.2020	27 Baumexemplare, davon 4 geschützt nach § 18 NatSchAG M-V.
Biotope	Plan-standort	Flächendeckende Biotopkartierung nach: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2010 und 2013). Eine Begehung.	31.01.2020	25 Biotope, davon 9 geschützt nach §§ 18-20 NatSchAG M-V.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlagen).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des Untersuchungsraumes und davon ausgehend in den Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Zug- und Rastvögel

Bei der Eingrenzung der potentiell Auftretenden Zug- und Rastvogelarten im Vorhabenumfeld sind die in ILN 2009 für das Rast- und Überwinterungsgebiet „Elde, Wocker- und Schalentiner See Parchim-Lübz“ (Gebietscode 5.3.2) gelisteten Spezies berücksichtigt worden (vgl. auch KPU Mv 2018).

Die vorhabenbedingte Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden.

Nach Datenrecherche im KPU Mv 2018 liegt das Plangebiet außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten, in denen Zug- und Rastvögel in regional oder international bedeutsamer Konzentration vorkommen.

Auf Grund des vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestandes im Plangebiet sowie dessen spezifischer Lage im räumlichen Verbund zu einer Kleinsiedlung und in der Nähe von verschiedenen Gehölzstrukturen lässt sich die Eignung des Plangebietes und der vorhabenspezifischen Wirkräume für Zug- und Rastvogelarten in größeren Trupps ausschließen.

Nach Berücksichtigung der Eignung der Flächen und der fehlenden Einstufung des Umfeldes als bedeutsames Nahrungs- und Rastgebiet wird das Schwellenwertkriterium von 1 %⁷ am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen ausgeschlossen werden. Auf die in Tab. 2 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht eingegangen.

Amphibien

In ca. 50 m nördlich vom Planstandort liegt ein temporäres Kleingewässer (Biotop 8, s. Karte 1), das mit einem weiteren Kleingewässer nördlich davon durch einen Graben verbunden ist. Das künstliche Wasserbecken des Biotops 18 (s. ebd.) ist steilwandig ausgebildet und je nach Wasserstand kann im Wasserbecken eine Fallenwirkung für Amphibien entstehen.

Nach Recherchen in KPU Mv 2018 kann das potentielle Vorkommen von Moorfrosch im MTBQ-Viertel 2537-13 angenommen werden.

Nach Auswertung von öffentlich zugänglichen Luftbildern führt das Kleingewässer des Biotops 8 gelegentlich Wasser, wobei mehrere Jahre ohne Wasserführung auftreten können. Die Eignung des Kleingewässers als Laichgewässer mit regelmäßigem Entwicklungserfolg für die Kaulquappen ist als suboptimal einzustufen. Weitere nächstgelegene Kleingewässer als potentielle Lebensräume der Amphibien liegen in nördliche Richtungen vom Biotop 8. Zwischen dem Planstandort und dem Biotop 8 liegt ein Ackerstreifen. Als terrestrische Lebensräume der Moorfrösche, hierunter auch die regelmäßig genutzten potentiellen Wanderkorridore, sind vor Allem die überwiegend linearen und mit Gehölzen bestandenen Säume im nahen Umfeld der beiden im Norden liegenden Kleingewässern anzusehen.

⁷ Rastgebiete, in denen mindestens 1 % des Landesbestandes M-V an Watt- und Wasservogelarten vorkommen.

Auf Grund der Habitatausstattung im Biotop 8 und am Planstandort sowie der räumlichen Einbettung des Kleingewässers im Bezug auf die potentiellen aquatischen und terrestrischen Lebensräume ist das vorhersehbare auftreten von Amphibien am Planstandort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Fledermäuse

Das aktuelle Vorkommen von Fledermäusen am Planstandort ist auszuschließen (vgl. ECO-CERT 2020). Auf Grund des guten baulichen Zustands der Gebäude ist auch das mittelfristige Vorkommen von Fledermäusen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

In / An den Bäumen am Planstandort sind keine Strukturen vorhanden, die von baumbewohnenden Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten (vgl. ECO-CERT 2020).

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind die Vögel anzusehen, deren Brutstätten außerhalb des UR für die Brutvögel liegen und die in den vorhabenspezifischen Wirkräumen bei der Nahrungsaufnahme bzw. -erwerb (z. B. Äsung, Jagd) auftreten können.

Die relevante Betroffenheit der potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung für alle Arten ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- potentielle Anzahl von vorhabenspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabenspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

- Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potentiell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	keine
	Fische	keine
	Lurche	keine
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	keine
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	keine
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Mehlschwalbe
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	keine
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	keine
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	Mehlschwalbe
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt / managementrelevante Arten / Auftreten von 1 % des Landesbestandes M-V im Gebiet	keine

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> keine
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Goldammer
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Elster, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> Buntspecht

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabensbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

- Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<i>I.1 Pflanzen</i>	
Keine Vorkommen	
<i>I.2 Tiere</i>	
<i>Weichtiere</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Libellen</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Falter</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Landsäuger</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Käfer</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Amphibien</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Kriechtiere</i>	
Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Mehlschwalbe	bauverursachte Beeinträchtigungen: Veränderungen an Gebäuden, Gehölzrodung
	Das potentielle Brutvorkommen kann an den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet angenommen werden. In Folge von möglichen baulichen Maßnahmen an den Außenseiten der Gebäude können Schwalbennester beschädigt oder zerstört werden. Baubedingt kann eine erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Mehlschwalbe durch Schädigung von Fortpflanzungsstätten eintreten.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der möglichen baulichen Maßnahmen an den Außenseiten der Gebäude können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Betroffenheit von Individuen der Mehlschwalbe kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse .

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) Goldammer	bauverursachte Beeinträchtigungen: Veränderungen an Gebäuden, Gehölzrodung
	Potentielle Brut- und Lebensstätten der Art können im Plangebiet in Teilbereichen der Gehölze angenommen werden. Die baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch mögliche Gehölzrodungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der möglichen Baufeldvorbereitungen mit Gehölzrodungen können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Individuen der Goldammer kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse .	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Gehölzfreibrüter Amsel, Elster, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz	bauverursachte Beeinträchtigungen: Veränderungen an Gebäuden, Gehölzrodung
	Potentielle Brut- und Lebensstätten der Arten können im Plangebiet in den Gehölzen angenommen werden. Die baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch mögliche Gehölzrodungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der möglichen Baufeldvorbereitungen mit Gehölzrodungen können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	<p style="text-align: center;">Ergebnis der Relevanzprüfung</p> Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Individuen der oben genannten Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Gehözhöhlenbrüter	bauverursachte Beeinträchtigungen: Veränderungen an Gebäuden, Gehölzrodung
Buntspecht	Neu errichtete Brüthöhlen der Art können im Plangebiet in den starken Bäumen angenommen werden. Die baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch mögliche Gehölzrodungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der möglichen Baufeldvorbereitungen mit Gehölzrodungen können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Art kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Individuen des Buntspechtes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse .	

6. Konfliktanalyse

Die art- bzw. nistgildenbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich folgendes Verbot bzw. die Abweichung vom Verbot aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

Keine

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Plans Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim und den zuzulassenden Nutzungen in dessen Geltungsbereich wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktdanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmeblätter (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{AFB1} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrütern. Besiedlungskontrolle. Nachgeordnete Maßnahmen.
- V_{AFB2} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitregelung. Ökologische Baubegleitung.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - **A_{CEF}**) sind als ggf. erforderliche Folgemaßnahmen in die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} integriert dargestellt.

Die hier aufgestellten Maßnahmen sind im weiteren Planungsablauf in die landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) zu integrieren.

10. Literatur und Quellen

Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- BARKOW, A. (2001): Die ökologische Bedeutung von Hacken für Vögel. Diss. G.-A.-Univ. Göttingen.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LANGER, C. & KRETSCHMER, H. (1999): Die Agrarlandschaft der Lebeusplatte als Lebensraum für Amphibien. Rana Sonderheft 3: 81-99. Rangsdorf 1999.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. BfN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“. 784 Seiten.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- BUND / LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (BLAI) (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Langfassung.
- DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- ELLE, O. (2000): Quantitative Untersuchungen zum Habitatwahlverhalten ausgewählter Singvogelarten (Passeres) in der halboffenen Kulturlandschaft. Ein multivariater Ansatz unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Vegetationsstrukturen. Diss. Univ. Trier. Trier, 7. Juni 2000.
- ELLE, O. (2003): Quantifizierung der integrativen Wirkung von Ökotonen am Beispiel der Habitatwahl der Mönchsgrasmücke und der Dorngrasmücke (*Sylvia atricapilla* und *S. communis*, Sylviidae). J Ornithol 144, 271–283 (2003). <https://doi.org/10.1007/BF02465627>
- FABIAN, K. & SCHIMKAT, J. (2009): Der Waldkauz *Strix aluco* im Stadtgebiet von Dresden. Actitis 44 (2009): 43-56.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.

- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.
- GRABAUM, R., MEYER, B. C., FRIEDRICH, K. E., WOLF, T., MEYER, T. & GEHRUNG, J. (2005): Bewertung der Habitateignung für die Grauammer (*Miliaria calandra*). In: Interaktives Nutzerhandbuch für das Verfahren MULBO - Textdokumente - Bewertungshandbuch - Biotische Bewertungsverfahren. OLANIS Expertensysteme GmbH 2005.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Online-Ausgabe <http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.
- HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis. Nyctalus N. F. 11 (4): 344-358.
- HAUPT, H. & MÄDLow, W. (2015): Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin 2011. Otis 22 (2015): 1-49.
- HIELSCHER, K. (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS. In: Vogelwarte 47, 2009: 165-170.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 – 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile.
- KARNER-RANNER, E., GRÜLL, A. & RANNER, A. (2008): Monitoring von Kulturlandvögeln im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel als Grundlage für Managementmaßnahmen. Egretta: 19–34.
- KILIAN, S. (2016): Streuobst - unverzichtbar für unsere Kulturlandschaft. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg.): Wildtiere in der Agrarlandschaft. September 2016: 29-39.

- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.
- KOOP, B. (2004): Die Situation des Neuntöters (*Lanius collurio*) in Schleswig-Holstein. Lebrade. In: Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2004, 2004: 44-60.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. [Hrsg.]: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskd. 28: 21–187, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- KULLMANN, K., SCHNEIDER, R. & FISCHER, S. (1999): Untersuchungen zur Habitatpräferenz der Graumammer (*Emberiza calandra*) in der Uckermark. Otis 1999, 7, 1/2: 154-160.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012. Stand: Oktober 2012 (Anlage 2 Stand 03.11.2015).
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016c): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015 – Projektgruppe Großvogelschutz M-V. (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/artberichte_voegel.htm)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2013a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2007): "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LANGGEMACH, T., RYSLAVY, T. (2010): Vogelarten der Agrarlandschaft in Brandenburg – Überblick über Bestand und Bestandstrends. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. 95. 2010 9: 107-130.
- MÄCK, U. (2006): Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schädvogel-Diskussion. Orn. Jh. Bad.-Württ. 22, 2006: 217-247.

- MÄDER, L. K. (2013): Ergebnisse 12-jähriger Beringung der Klappergrasmücke *Sylvia curruca* im Nationalpark Hainich. Ornith. Mitt. Jhrg. 65, 2013, Nr. 9/10: 231-238.
- MAGERL, C. (1984): Habitatstrukturanalyse bei Singvögeln zur Brutzeit im nordöstlichen Erdinger Moos. Verh. orn. Ges. Bayern 24, 1984: 1-85.
- MARQUARDT, R. (2016): Zur Brutbiologie des Zaunkönigs *Troglodytes troglodytes* in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 48/3, 2016: 246-256.
- MATTES, H. & GATTER, W. (2011): Beeinflusst der Star *Sturnus vulgaris* über Höhlenkonkurrenz die Häufigkeit von Spechten *Dendrocopos sp.*? Ornithol. Beob. 108: 251-259.
- MEICHTRY-STIER, K. S. u. a. (2013): Habitatwahl der Dorngrasmücke *Sylvia communis* in der Westschweiz: Folgerungen für die Artenförderung. Der Ornithologische Beobachter Band 110 Heft 1: 1-15. März 2013.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.
- MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.
- NITSCHKE, G. (2001): Ergebnisse sechsjähriger Beobachtungen einer Neuntöter (*Lanius collurio*)-Population in den Schlierseeer Bergen, Bayerische Alpen. Avif. Info.diens Bayern/8 - Heft 3, 2001, S. 149-154.
- BIOLOGIEZENTRUM DES OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESMUSEUMS (Hrsg.) (BZOÖL) (2015): Spechte Hör mal, wer da klopft. Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 170. 83 S. Linz.
- OTTO, W. (2014): Brutökologie des Bluthänflings *Carduelis cannabina* in Berlin und Brandenburg. Otis 21 (2014): 67-80.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- RINGEL, H., KILBE, J. & MEITZNER, V. (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763) ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 46 (1/2): 39-45.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). Teil 1 und 2. In: Philippia.
- SCHREIBER, J. & UTSCHIK, H. (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis*-Vorkommen. Ornithol. Anz., 2011, 50: 114-132.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

STEGNER, J. (2000): Alte Bäume - große Käfer. Die Bedeutung alter Bäume in Siedlungen, Parks und alten Wäldern - zur Information von Behörden, Planungsbüros, Kommunen und Bürgern. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000: 28 S.

STRAKA, U. (1995): Zu Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Neuntöters (*Lanius collurio*) in einem Ackerbaugesamt im südlichen Weinviertel (Niederösterreich) in den Jahren 1985 bis 1993. EGRETТА 38, 34-45 (1995).

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, DR. H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.

WENDLAND, V. (1972): 14jährige Beobachtungen zur Vermehrung des Waldkauzes (*Strix aluco* L.). In: Journal für Ornithologie. Juli 1972, Volume 113, Issue 3, pp 276-286.

WUNTKE, B. & VOSS, M. (2007): Die Bewertung von Bruthabitaten der Schleiereule (*Tyto alba*) im Land Brandenburg mit Hilfe von Geographischen Informationssystem (GIS). Ber. Vogelschutz 44: 131-137.

Karten und Datengrundlagen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2021): Artinformationen.

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2018) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: Januar 2018. In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2015b): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22.07.2015.

In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016d): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2021): Internetseite <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Wir-ueber-uns.3.0.html>

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (LVA SA) (2017): Natura 2000 - Arten und Lebensräume. Internetseite <https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/arten-lebensraeume.html>

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

ZEPELIN CAT (2017) (Zit.: CAT 2017): Datenblätter der Bagger. <https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html>

Pläne, Gutachten, Prognosen

ATS ARBEITSSCHUTZ OLIVER SCHULZ (Zit.: ATS) (2019): Vorhaben- und Betriebsbeschreibung. Domsühl.

ECO-CERT (2020): Begehungsbericht Betriebsgelände am Standort Parchim OT Neuhof LK Ludwigslust-Parchim. Stand: Februar 2020. Karow.

STADT PARCHIM (Zit.: PCH) (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim. Teil I - Begründung. Planzeichnung (Teil A). Textliche Festsetzungen (Teil B). Vorentwurf. Stand: Juli 2020. Planverfasser: ECO-CERT, Karow.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen. Zit. www.juris.de.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG 2009) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 S. 368) (Zit.: FFH-RL 2006). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) (NATSCHAG MV 2010) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. MV S. 646, ber. GVOBl. MV 2017 S. 10).

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010 (Zit.: VS-RL 2009). Kodifizierte Fassung.

TA-LUFT – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (BGBl I 1950), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

UNCEC – LUFTREINHALTEKONVENTION – Protocol to abate Acidification, Eutropication and Groundlevel Ozone vom 30. November 1999, Göteborg

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**

- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**

- **Karte 1**

- **Formblätter**
Konfliktanalyse
Maßnahmeblätter

Tab. 1 – Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Gruppe	dt. Artname	wiss. Artname	
Farn- und Blütenpflanzen	Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	
	Echter Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	
	Zwerg-Teichrose	<i>Nuphar pumila</i>	
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	
	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	
	Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	
	Viertelliger Rautenfarn	<i>Botrychium multifidum</i>	
Flechten	Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	
	Gewöhnliche Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	
Spinnen	-	<i>Arctosa cinerea</i>	
	-	<i>Dolomedes plantarius</i>	
Käfer	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	
	Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	
	Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	
	Hochmoor-Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	
	Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	
	Schwarzbrauner Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	
	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	
	Smaragdgrüner Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	
	Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	
	Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>
		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Grüne Mosaikjungfer		<i>Aeshna viridis</i>	
Helm-Azurjungfer		<i>Coenagrion mercuriale</i>	
Hochmoor-Mosaikjungfer		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	
Östliche Moosjungfer		<i>Leucorrhinia albifrons</i>	
Scharlachlibelle		<i>Ceriatagrion tenellum</i>	
Sibirische Winterlibelle		<i>Sympecma paedisca</i>	
Zwerglibelle		<i>Nehalennia speciosa</i>	
Falter	Weißgraue Schrägflügleule	<i>Simyra nervosa</i>	
	Frankfurter Ringelspinner	<i>Malacosoma franconica</i>	
	Scheckiger Rindenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	
	Moorwiesen-Striemenspanner	<i>Chariaspilates formosaria</i>	
	Heidekraut-Glattrückeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	
	Eisenfarbener Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	
	Graubraune Eichenbuscheule	<i>Spudaea ruticilla</i>	
	Sumpforst-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	
	Grüner Rindenflechten-Spanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	
	Heide-Bürstenspinner	<i>Orgyia antiquoides</i>	
	Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	
	Falter	Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>

	Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata</i>
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
	Olivbraune Steineule	<i>Polymixis polymita</i>
	Östlicher Perlmutterfalter	<i>Argynnis laodice</i>
	Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>
	Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>
	Salweiden-Wicklereulchen	<i>Nycteola degenerana</i>
	Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>
	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>
Krebse	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>
Lurche	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Kriechtiere	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Fische	Atlantischer Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>
Meeressäuger	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>
Landsäuger	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
	Wolf	<i>Canis lupus</i>
Fledermäuse	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Bartfledermaus, Große	<i>Myotis brandtii</i>
	Bartfledermaus, Kleine	<i>Myotis mystacinus</i>
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Langohr, Braunes	<i>Plecotus auritus</i>
	Langohr, Graues	<i>Plecotus austriacus</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>
	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
	Bergente	<i>Aythya marila</i>
	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
Vögel	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>

	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
	Bleßralle	<i>Fulica atra</i>
	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
	Bruchwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>
	Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Graugans	<i>Anser anser</i>
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
	Grüner Laubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Gryllsteiste	<i>Cephus grylle</i>
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
	Hänfling (Bluthänfling)	<i>Carduelis cannabina</i>
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Vögel	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>

Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Heringsmöve	<i>Larus fuscus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Karmingimpel	<i>Carpodactus erythrinus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Knutt	<i>Calidris canutus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>
Lachmöve	<i>Larus ridibundus</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Mantelmöve	<i>Larus marinus</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Merlin	<i>Falco columbarius</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nebelkrähe (Aaskrähe)	<i>Corvus corone</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>

Vögel	Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
	Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>
	Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>
	Samtente	<i>Melanitta fusca</i>
	Sanderling	<i>Calidris alba</i>
	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schelladler	<i>Aquila clanga</i>
	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
	Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>
	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
	Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>
	Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>
	Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>
	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>
	Spornammer	<i>Calcarius lapponicus</i>
	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Sternaucher	<i>Gavia adamsli</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	

Vögel	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
	Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>
	Tordalk	<i>Alca torda</i>
	Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Trottellumme	<i>Uria aalge</i>
	Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
	Waldohreule	<i>Asio otur</i>
	Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
	Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zeisig (Erlenzeisig)	<i>Carduelis spinus</i>	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>	

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU-VS-RL		EG VO 338/97 Anh. A	BARTSchV Anh. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungsstätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Turdus merula</i>	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	P	Gqu	Siedlungsgehölz.	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsgebiete (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbegebieten)	N, H, B			Gebäude, Gehölze. Fehlende Habitateignung (Gelände- oder sonstige Nischen).	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					3	3	Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obstplantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhandensein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	B			Siedlungsgehölz. Fehlende Habitateignung, Störungen (vgl. HÜBNER 2009).	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H			Siedlungsgehölz. Fehlende Habitateignung (Baumhöhlen).	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					V	3	offene Landschaft mit Gebüschen oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatausprägung, Störungen.	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht							Wälder (Mischw. bevorzugt.), Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe	H	P	Gqu	Siedlungsgehölz.	ja
<i>Pica pica</i>	Elster							in der Kulturlandschaft durch Buschwerk u. Bäume strukturierte Bereiche mit kurzrasigen Nahrungsflächen, auch in Siedlungsräumen	Ba	P	Gqu	Siedlungsgehölz.	ja
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					3	3	offene Felder u. Grünländer; Nest am Boden	B			Umliegende Ackerflächen. Störungen / Meideräume in den WR.	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling					3	V	Waldränder, Feldgehölze, Alleen, Kopfweiden, Horsten von Großvogelarten, Randbereiche der Dörfer u. Städte	B			Siedlungsgehölz. Fehlende Habitateignung (Baumhöhlen).	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer							Alle Laub- u. Mischwälder, auch ältere Kiefernforsten. Bevorzugung von grobrindigen Baumarten (bes. Eiche). Beim Vorhandensein von Altholz auch in Feldgehölzen, Baumhecken. In Siedlungsräumen: ältere Alleen, Friedhöfe, Gartenanlagen.	N			Siedlungsgehölz. Fehlende Habitateignung (Kleinstrukturen an Bäumen).	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		x					halboffene Strukturen, lichte Wälder, vor all. Laubholzbestände; Gärten, Parks, Friedhöfe in Dörfern u. Städten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	H, N			Siedlungsgehölz. Fehlende Habitateignung (Baumhöhlen, sonstige Kleinstrukturen an Bäumen).	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz							menschliche Siedlungsräume mit lockerem Baumbestand u. Gebüsch; Gärten, Parks, Friedhöfe, Siedlungsbrachen	Ba, Bu			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatausprägung, Störungen.	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					V		verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	Bu	P	Gqu	Siedlungsgehölz.	ja

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer		x		x	V	V	offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Strukturen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: niedrige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichter Bewuchs.	B			Ruderalfluren. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen (vgl. KULLMANN et al. 1999, KARNER-RANNER et al. 2008).	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüsch. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehölze.	Ba	P	Gqu	Siedlungsgehölz.	ja
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	Gb			Gebäude. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling					V	V	Siedlungsräume	H			Gebäude. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke							Gebüsche, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholzlichter Wälder	Bu			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen (vgl. ELLE 2000, MÄDER 2013).	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber							Jahresvogel, in Wäldern (bevorzugt Laubmischwälder) mit Höhlenbäumen, auch Feldgehölze, Einzelbäume, Parks	H			Gehölze. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H			Gehölze. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler							Brutplätze: höhlenreiche Althölzer, Siedlungen	H			Gebäude. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe					V	3	Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	Gb, K	P	FV	Gebäude.	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke							kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	B, Bu			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen (vgl. ELLE 2003)	
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe (Aaskrähche)							Waldrandbereiche, Gehölze, Einzelbäume	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x				V		hecken- und buschreiche Offenlandschaft	Bu			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen (vgl. KOOP 2004, KARNER-RANNER et al. 2008).	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					V	3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N			Gebäude. Keine Zugänge zu den Gebäudeinneren (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen							Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	B			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatsausprägung (vgl. MAGERL 1984, BARKOW 2001).	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x			3	reich strukturierte Landschaften, Gebäudebrüter im Siedlungsbereich und in Einzelgebäuden	H, Gb			Gebäude. Keine Zugänge zu den Gebäudeinneren (vgl. ECO-CERT 2020).	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatenelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwäldern	H			Gehölze. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	x						Gärten, Parks, Baumgruppen, Alleen, Waldränder	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		x	x				strukturreiche Agrarlandschaft (Feldgehölze, Waldränder) und in Ortschaften (Kirchen, Fabriken etc.)	Gb, Ba, N			Gebäude. Kein Vorkommen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x				Wälder aller Art, lockere höhlenreiche Altbestände und Waldränder bzw. innere Grenzen mit Alteichen u. -buchen bevorzugt. Feldgehölze, Parks u. Alleen, auch Gebäude mit Nischen und Anflugmöglichkeiten in Dachbereich	H			Gehölze, Gebäude. Fehlende Kleinstrukturen (vgl. ECO-CERT 2020).	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N			Siedlungsgehölz. Suboptimale Habitatsausprägung (insbes. fehlende Nischen). (vgl. MARQUARDT 2016).	

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen i. d. UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		x					Schlafplätze windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x			x			Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps				
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		x					auf größeren nahrungsreichen Standgewässern, in Buchten langsam fließender Flüsse, auf Altarmen, in Teichgebieten				
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	x						Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps				

¹ HüPOPP et al. 2013

Abkürzungen

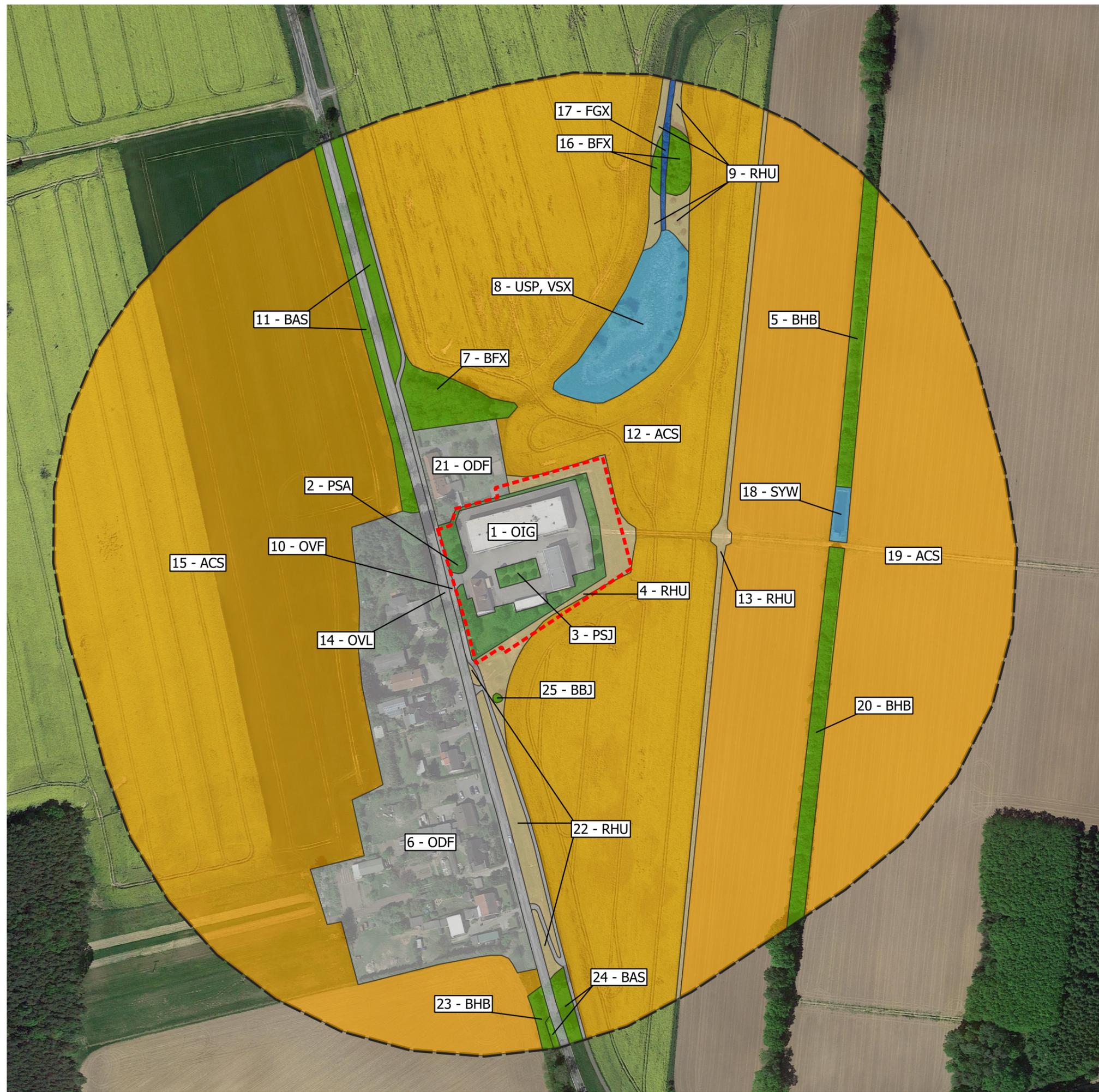
WR Wirkräume
 UR Untersuchungsraum
 P potentielles Vorkommen
 N Nachweis

 BV Brutvogel
 NG Nahrungsgast
 DZ Durchzügler
 WG Wintergast

Fortpflanzungsstätten:
 B Bodenbrüter
 Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
 Bu Buschbrüter
 Gb Gebäudebrüter
 Ho Horstbrüter
 Sc Schilfbrüter
 N Nischenbrüter
 H Höhlenbrüter
 K Koloniebrüter
 NF Nestflüchter
 grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:
 GA Gebäudeabbruch
 FV Flächeninanspruchnahme
 HB Habitatbeseitigung
 HV Habitatveränderung
 ST Störungen
 Gqu sonst. Gefährdungsquellen

Karte 1



Legende

- Biotope**
- **Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**
 - Feldgehölz mit Bäumen
 - BFX Feldgehölzgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
 - Feldhecken
 - BHB Baumhecke
 - Allee
 - BAS Aufgelöste Allee
 - Einzelbaum und Baumgruppe
 - BBJ Jüngerer Einzelbaum
 - **Fließgewässer**
 - Kanäle, Gräben
 - FGX Gräben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung
 - **Stehende Gewässer**
 - Naturfernes Stillgewässer
 - SYW Wasserspeicher
 - Stillgewässer
 - USP Temporäres Kleingewässer
 - Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe**
 - Sonstige ufergebundene Biotope
 - VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern
 - **Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen**
 - Staudensaum und Ruderalflur
 - RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
 - **Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope**
 - Acker
 - ACS Sandacker
 - **Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
 - Sonstige Grünanlagen
 - PSA Sonstige Grünanlage mit Altbäumen
 - PSJ Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
 - **Biotoptkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrie-flächen**
 - Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage
 - ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
 - Verkehrsflächen
 - OVF Versiegelter Rad- und Fußweg
 - OVL Straße
 - Industrie- und Gewerbeflächen
 - OIG Gewerbegebiet
- Sonstige Planzeichen**
- Plangeltungsbereich
 - Untersuchungsraum



ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft

Kremp, Kuhlmann & Partner
Sachverständige im Umweltschutz
19395 Plau am See OT Karow Teerofen 3
Tel.: 038738 - 739800
Fax: 038738 - 73887
eMail: info@eco-cert.com

Vorhabenträger:
Stadt Parchim
Schuhmarkt 1, 19370 Parchim

Vorhaben:
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 "Neuhof I" der Stadt Parchim

Darstellung: Bestand Biotope	Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
---------------------------------	--

Aufgestellt: 23.04.2021	Maßstab: 1:2500	Karte: Karte 1	Zeichner: R. Milhahn, M.Sc. UIW	Bearbeiter: Dr. Ing. Th. Kuhlmann
----------------------------	--------------------	-------------------	---------------------------------------	---

Änderung:	Art der Darstellung:
-----------	----------------------

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmeblätter

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V NI	
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	x
2. Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	x
3. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	x
4. Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	x
5. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	x
6. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen			<input type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen.</p> <p>Die Amsel ist zwar Waldbewohner, nutzt aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen werden angenommen. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt.</p> <p>In der Wahl der Neststandorte ist die Art sehr flexibel. Nester werden errichtet in Nadel- und Laubbäumen, dichten Gebüschern, Wurzeltellern, an Gebäuden. Der erste Nestbau erfolgt im März / Anfang April. Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte April bis Juni.</p> <p>Der Jahresvogel Elster ist Brutvogel außerhalb zusammenhängender, größerer Waldgebiete. Heckengebiete und reich gegliederte Landschaften werden bevorzugt. In den letzten Jahrzehnten nahm die Besiedlung städtisch geprägter Räume zu im Gegensatz zur Abnahme in der freien Landschaft. Das typische Elsternhabitat weist Hecken oder Bäume als Neststandorte und freie, möglichst kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche auf. Die Elster brütet zwischen März und Juli, die Revierabgrenzung beginnt bereits im Herbst des Vorjahres und erste Nestbauhandlungen treten schon im Januar auf. Adulte bleiben das ganze Jahr über mehr oder weniger standorttreu im Brutgebiet. Jungvögel streifen in einem Umkreis von bis zu 4-7 km umher. Brutzeit-Territorien sind ca. 10 ha, Aufenthaltsgebiete ca. 30 ha und Aktionsräume bis über 60 ha groß. Nach Störungen des Brutgeschäftes bauen Elstern bis zu drei bebrütete Ersatznester. Das Nahrungsspektrum der Elster umfasst hauptsächlich Wirbellose und Pflanzenteile. Reste von Wirbeltieren sind meist nur in Anteilen < 10 % nachweisbar; vielfach handelt es sich hierbei um Aasverwertung. Die Elster kann als typisch insektivore Art bezeichnet werden.</p> <p>Der Grünfink siedelt bevorzugt in Städten und Dörfern. Hier kommt er in allen begrünten Flächen vor, selbst wenn in Wohnkomplexen nur Balkonpflanzen und Blumenkästen Brutmöglichkeiten bieten. In der halboffenen und offenen Landschaft brütet er in Feldgehölzen, Alleen, Hecken und Gebüschern. Die lockeren Randzonen von Waldgebieten mit Unterwuchs werden ebenfalls besiedelt. Während der Nahrungssuche wird er auch auf Feldern, Wiesen, Ruderalflächen, an Mieten und Stallungen beobachtet.</p> <p>Die Nebelkrähe ist ein wichtiger Nestlieferant für andere, nicht selbst Nest bauende Vogelarten (z.B. Baum- und Turmfalke, Waldohreule). Besiedelt werden offene und halboffene Landschaften aller Art, auch Siedlungen bis in die Zentren der Städte. Geschlossene Waldgebiete werden nur an den Rändern bewohnt. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen aufgesucht. Die Nester befinden sich auf Bäumen, seltener auf Gittermasten oder an Gebäuden. Die Nebelkrähe sind Standvögel in Ostdeutschland.</p> <p>Die Ringeltaube besiedelt von den Wäldern ausgehend alle Gebiete mit mittelaltem bis altem Baumbestand. Die Neststandorte werden typischerweise in Baumholz gefunden, sofern Zweige stark genug sind, die erforderliche Last zu tragen und genügend verzweigt sind, um den losen Nest Halt zu geben. Eine spezifische Baumartenwahl ist nicht zu erkennen. Auch Sträucher werden bei genügender Höhe (>2 m) benutzt.</p> <p>Der Stieglitz besiedelt halboffene Lebensräume. Besonders gut strukturierte Habitate wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen, Feldgehölze, Hecken, lichte Laub- und Mischwälder sind bevorzugte Brutplätze. Zur Nahrungssuche und außerhalb der Brutzeit werden überwiegend Ruderal- und Hochstaudenfluren, Felder und Grünlandbereiche aufgesucht. Schlafplätze befinden sich in Weidendickichten, Koniferen und Schilfbeständen. Das Nest befindet sich fast ausschließlich auf Laubhölzern.</p>			

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)****3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der ggf. erforderlichen Rodung von Gehölzen am Planstandort (Baufeldfreimachung) kann ein Gelege je Art zerstört und dabei Jungvögel getötet und / oder Eier zerstört werden. Durch die Gehölzrodung und / oder die möglichen Baumaßnahmen im Bereich des Planstandortes kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Arten zur temporären Verstärkung der optischen Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können die Brutvögel verscheucht werden, das zum Absterben von Jungvögeln und Eiern führen kann.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursachenseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB2}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Arten in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz **durch** baubedingte **Gefährdung** wird **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten der Nistgilde zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) .

Am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Baukörper (Gebäudeeffekte), landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungsgeräusche und Straßenverkehr sowie gelegentliche Anwesenheit von Menschen.

Durch die ggf. erforderliche Rodung von Gehölzen und die möglichen Baumaßnahmen kann es in den potentiellen Bruthabitaten der Arten zur temporären Verstärkung der optischen Stör- und Scheueffekte kommen. In der Brutperiode können die Brutvögel verscheucht werden. Die Folge können Brutausfälle sein. Auf Grund der Habitatstrukturierung der Gehölze am Planstandort sowie nach Berücksichtigung von mittleren Siedlungsdichten der Arten (vgl. ABBO 2001) kann das potentielle Vorkommen von 1 Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung der Brutabbrüche kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die Räumung / endgültige Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist in den besiedelbaren Lebensräumen am und im Umfeld des Planstandortes nicht zu prognostizieren.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte relevante Betroffenheit der lokalen Bestände der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Planrealisierung können Strukturelemente mit Eignung als potentielle Brutstätte der Arten mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung am Planstandort beseitigt werden. Die baubedingt erhöhten optischen Störeffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Bruthabitate verursachen. Die endgültige Räumung der potentiellen Lebensräume ist am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld demgegenüber nicht zu besorgen (vgl. Pkt. 3.3).

Da die Vögel ihre Nester jährlich neu errichten, ist ein kleinräumiger Lebensraumkomplex mit den dort vorhandenen potentiellen Bruthabitaten, hier am und um den Planstandort, für die räumliche Einordnung eines Brutreviers zu betrachten. Der vorliegend zu berücksichtigende Lebensraumkomplex setzt sich aus den Gehölzen am Planstandort, den besiedelbaren Gehölzen der umliegenden Siedlungsflächen (Biotop 6 und 21 (vgl. Karte 1) und dem Feldgehölz des Biotops 7 (vgl. ebd.) zusammen. In diesem Zusammenhang ist der mögliche Verlust von Gehölzanteilen am Planstandort, d. h. der Verlust eines Teilbereiches des potentiellen Bruthabitates je Art, als nicht essentiell zu werten.

Eine weitere vorhabengebundene relevante Veränderung oder Schädigung der besiedelbaren Lebensräume der Arten und somit artspezifisch anrechenbare Lebensraumverluste liegen nicht vor.

Die partielle Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat je Art begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Lebensraumkomplex. Weitere potentielle Teilhabitate im lokalen Lebensraumkomplex mit gleicher und besserer Habitateignung stehen am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld zu Verfügung (Ausweichhabitate): Ein potentiell betroffenes Brutpaar kann in seinem Aktionsraum weitere geeignete Strukturelemente als Brutstätte finden.

Die vorhabenbedingte Zerstörung / Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat einer Art verursacht keine erhebliche Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Art in deren lokalem Lebensraumkomplex. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

(A)	hervorragend	entspricht	F1	günstig (favourable)
(B)	gut		U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht		U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelart Gehöhlhöhlenbrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V NI	
1. Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen			<input type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Buntspecht ist sowohl in den verschiedenen Waldformen als auch in Feldgehölzen (Mind.größe ca. 4 ha), Parkanlage und auf Friedhöfen anzutreffen. Er bevorzugt Mischwald, der über genügend Alt- und Totholz zu Anlage der Bruthöhlen verfügt. Alle vorkommenden Waldformen sind besiedelt, sofern sie das Stangenholzalter von etwa 40-50 Jahren überschritten haben.</p> <p>Balzaktivitäten, Revier- und Paarbildungsstreitigkeiten werden allgemein bei sonniger Witterung schon im Dezember beobachtet. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende Februar bis Anfang August. aus Nachgelegen können noch später als Juni nicht flügge juvenile beobachtet werden. Der Buntspecht erreicht durchschnittliche Siedlungsdichten von etwa 0,6–0,8 Rev./100 ha.</p> <p>Der Buntspecht ist ein Jahresvogel. Alljährlich werden nach der Brutsaison in meist geringem Umfang Strichbewegungen registriert.</p> <p>Der Buntspecht besitzt vielseitige Techniken des Nahrungserwerbs und kann dadurch sehr unterschiedliche Nahrungsquellen nutzen. Die Nahrung besteht aus holzbewohnenden Insekten und deren Larven, Spinnen, Raupen, fetthaltigen Samen und Nüssen. Es werden gelegentlich auch Jungvögel erbeutet. Der wichtigste Unterschied des Buntspechts zu anderen Spechtarten besteht in der erheblichen Bedeutung der pflanzlichen Nahrungsbestandteile.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
<p>Der Buntspecht ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet.</p> <p>Aktueller Bestand in Brutpaaren (Stand 2009, VÖKLER et al. 2014): 51.000 – 63.000 (=).</p> <p>(prognostizierter langfristiger Trend der Entwicklung der Bestandsgröße: (=) gleich bleibend)</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
<p>Das potentielle Vorkommen der Art kann am Planstandort in den Gehölzen mit stärkeren Bäumen (BHD ab ca. 30 cm) (vgl. ECO-CERT 2020) angenommen werden.</p> <p>Im Jahr 2020 ist keine Baumhöhle nachgewiesen worden (ECO-CERT 2020).</p>			
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand			
<p>Population: Ein lokaler Brutbestand kann in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art (vgl. BZOÖL 2015). In M-V gleichbleibender langfristiger Bestandstrend (VÖKLER et al. 2014). (B bis A)*</p> <p>Habitatqualität: Region mit strukturreichen und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten, mit im Maßstab M-V durchschnittlichem bis örtlich erhöhtem Anteil an Infrastruktur. Mittelhohe bis gebietsweise hohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten, Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste (Kiefer) und ausgeräumte Agrarflächen. (B bis A)</p> <p>Beeinträchtigungen: Intensive Forstbewirtschaftung (insbes. gesteigerte Entnahme von Stark- und Totholz). (B)</p> <p>Erhaltungszustand: (B) gut.</p>			
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):			
Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):			
<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ökologische Baubegleitung 			

**Formblatt für europäische Vogelart
Gehölnhöhlenbrüter (Nistgilde)**

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der ggf. erforderlichen Rodung von Gehölzen am Planstandort (Baufeldfreimachung) kann eine Bruthöhle mit einem Gelege zerstört und dabei Jungvögel getötet und / oder Eier zerstört werden.

Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB2}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz **durch** baubedingte **Gefährdung** wird **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Für den Buntspecht wurde ein Effektdistanz von 300 m im Bezug auf Beeinträchtigungen an Straßen ermittelt, wobei der Lärm für etwa die Hälfte des Besiedlungsdefizits verantwortlich aufgezeigt werden konnte (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Buntspechte zeigen auch individuen-spezifische Anpassungen an die anthropogenen Störungsgefüge der Kulturlandschaft und teilweise auch der urbanen Räume.

Am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Baukörper (Gebäudeeffekte), landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungsgeräusche und Straßenverkehr sowie gelegentliche Anwesenheit von Menschen.

Eine potentielle Ansiedlung des Buntspechtes ist an den stärkeren Bäumen unter der Voraussetzung der aktuell vorhandenen oder der zukünftig zu erwartenden Vorbelastungen anzunehmen. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase, sind, nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Störungstoleranz der Art und ihrer spezifischen verborgenen Lebensweise zur Brutzeit, keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen zu prognostizieren. Die Aufgabe der potentiellen Habitate ist am Planstandort auszuschließen.

Insgesamt wird die baubedingte relevante Beeinträchtigung der lokalen Bestände der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelart Gehöhlhöhlenbrüter (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Planrealisierung können Strukturelemente mit Eignung als potentielle Brutstätte der Art (Bäume) mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung am Planstandort beseitigt werden.

Da die Buntspechte ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze belegen und regelmäßig auch neue Nisthöhlen errichten, führt die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG MV 2016d). Die flächenbezogene partielle Schädigung der potentiellen Bruthabitate der Art wird als nicht relevant bewertet.

Die vorhabenbedingte Zerstörung / Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat der Art verursacht keine erhebliche Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im lokalen Lebensraumkomplex (abgrenzbar durch das System mehrerer Nester / Nistplätze). Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring, Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten			
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	V	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen			<input type="checkbox"/>
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monotonisierung in Waldbau, - weit verbreitete Pflege in den Randbereichen, - das Abschlegeln bei Gehölzen. <p>Der Gefährdungsgrad für die Goldammer wurde im aktuellen RL der Brutvögel M-V (2014) auf die Kategorie V (Art der Vorwarnliste) gegenüber 2003 (damals ungefährdet) erhöht (VÖKLER et al. 2014).</p>			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Goldammer ist eine Art der halboffenen Landschaft. Sie baut ihre Nester am Boden. Ihre Lebensräume unterscheiden sich im Jahresrhythmus. In der Brutzeit sind die Reviere an Gehölzstrukturen gebunden. Bevorzugte Bruthabitats sind locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und -ränder, Fichten- und Kiefernplantagen mit ca. 5 bis 15 jährigem Baumbestand sowie durch Gebüsche und Baumgruppen reich strukturierte Offenlandbiotope. Außerhalb der Brutperiode bevorzugt die Art offene Landschaftsteile mit nur geringem Gehölzanteil. Sie findet sich an nahrungsreichen Plätzen, wie Stoppelfelder, Strohmieten, Straßen- und Wegränder.</p> <p>Die Goldammer besetzt ihre Reviere von Februar bis Mai, hauptsächlich im April. Der Nestbau erfolgt im Durchschnitt ab Anfang April. Zwei Bruten im Jahr sind die Regel, Drittbruten werden auch erwähnt.</p> <p>Ab September werden Schwarmbildungen beobachtet. Zumindest ein Teil der einheimischen Population wandert witterungsbedingt nach Süden und Westen ab. Ein Zuzug erfolgt aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Europa/ Deutschland</u>			
Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich über fast ganz Europa mit Ausnahme von Nord-Skandinavien und Teilen des Mittelmeerraumes.			
Der Brutbestand im Deutschland beträgt ca. 1.100.000-1.650.000 Brutpaare mit abnehmendem langfristigem Trend (GERLACH et al. 2019).			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
Die Goldammer ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand beträgt ca. 86.000-100.000 Brutpaare (2009) (VÖKLER et al. 2014). Im Vergleich zum Stichjahr 1998 mit einer geschätzten Bestandsgröße von ca. 170.000-200.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006) ist eine starke Abnahme als kurzfristiger Trend zu verzeichnen (VÖKLER et al. 2014, VÖKLER 2014).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Das potentielle Vorkommen der Art kann am Planstandort im südlichen Bereich des Siedlungsgehölzes mit Deckung bietenden Sträuchern angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2020).			
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand			
<p>Population: Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art (LFU 2021). In M-V abnehmender Trend für die Art (VÖKLER et al. 2014, VÖKLER 2014). Im Bereich des MTBQ 2537-1 sind 51-150 Brutpaare angegeben (VÖKLER 2014). (B bis A)*</p> <p>Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis regional hohem Strukturreichtum; mittelhoher bis regional hoher Anteil artspezifischer günstiger Habitatkomplexe mit Arealanteilen besiedlungsfeindlicher landwirtschaftlicher Freiflächen und geschlossenen Wäldern. Hoher Anteil an potentiellen Nahrungshabitats mit geminderter Qualität (monotone Kulturlflächen). Im Maßstab M-V durchschnittlichem bis örtlich erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (B)</p> <p>Beeinträchtigungen: Verbreitete Pflege in den Gehölzsäumen, Beeinträchtigung der Nahrungsorganismen insbes. durch Monotonisierung der Landschaft und Herbizideinsatz. Störungen (intensive Feldbewirtschaftung aber auch Freizeitaktivitäten in der Freien Landschaft). (B)</p>			
Erhaltungszustand: (B) gut.			

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ökologische Baubegleitung
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>In Folge der ggf. erforderlichen Rodung von Gehölzen am Planstandort (Baufeldfreimachung) kann ein Gelege der Goldammer zerstört und dabei Jungvögel getötet und / oder Eier zerstört werden. Durch die Gehölzrodung und / oder die möglichen Baumaßnahmen im Bereich des Planstandortes kann es im potentiellen Bruthabitat der Art zur temporären Verstärkung der optischen Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können die Brutvögel verschreckt werden, das zum Absterben von Jungvögeln und Eiern führen kann.</p> <p>Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Durch die zu treffende Maßnahme (V_{AFB2}) wird die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden.</p> <p>Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz durch baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen wird ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Art zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Die Goldammern sind schwach lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Baukörper (Gebäudeeffekte), landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungsgeräusche und Straßenverkehr sowie gelegentliche Anwesenheit von Menschen.</p> <p>Durch die ggf. erforderliche Rodung von Gehölzen und die möglichen Baumaßnahmen kann es im potentiellen Bruthabitat der Art in den südlichen Bereichen des Planstandortes zur temporären Verstärkung der optischen Stör- und Scheueffekte kommen. Im Sommerhalbjahr können die Brutvögel verschreckt werden. Nach Berücksichtigung der Habitatstrukturierung der von den Störbelastungen betroffenen Gehölzbereiche (vgl. ECO-CERT 2020) und der durchschnittlichen Revierdichten (vgl. ABBO 2001) kann der Brutausfall 1 Brutpaar der Art betreffen. Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbrut gerechnet werden.</p>

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Begründung:

Die Räumung / endgültige Aufgabe des potentiellen Bruthabitates ist in den besiedelbaren Lebensräumen am und im Umfeld des Planstandortes jedoch nicht zu prognostizieren. Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut der Art als nicht erheblich zu werten. Der einmalige potentielle Ausfall von einer Brut liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen der Populationsdynamik der Art.

Insgesamt wird die vorhabenbedingte relevante Betroffenheit der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.**

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

(vgl. auch KREUZIGER & BERNSHAUSEN 2012)

Im Zuge der Planrealisierung können Strukturelemente mit Eignung als potentielle Brutstätte von Goldammern mit der Rodung von Sträuchern am Planstandort beseitigt werden. Die baubedingt erhöhten optischen Störeffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Bruthabitate verursachen.

Die Fortpflanzungsstätte der Goldammer ist, da diese Art ihre Nester jährlich wechselt bzw. neu baut, mit Bezug zum betroffenen Revier abzugrenzen. Da die Vögel ihre Nester jährlich neu errichten, ist ein kleinräumiger Lebensraumkomplex mit den dort vorhandenen potentiellen Bruthabitaten, hier am und um den Planstandort, für die räumliche Einordnung eines Brutreviers zu betrachten. Der vorliegend zu berücksichtigende Lebensraumkomplex setzt sich aus den Gehölzanteilen im Süden des Planstandortes, den besiedelbaren Gehölzen der umliegenden Siedlungsflächen (Biotope 6 und 21 (vgl. Karte 1) und dem Feldgehölz des Biotops 7 (vgl. ebd.) zusammen. In diesem Zusammenhang ist der mögliche Verlust der Gehölzanteile im Süden des Planstandortes, d. h. der Verlust eines Teilbereiches des potentiellen Bruthabitates, als nicht essentiell zu werten.

Die endgültige Aufgabe der potentiellen Lebensstätten der Art ist im relevanten Umfeld des Plangebietes nicht zu prognostizieren. Die partielle Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat der Art begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte im lokalen Lebensraumkomplex. Weitere potentielle Teilhabitate im lokalen Lebensraumkomplex mit gleicher und besserer Habitateignung stehen im Umfeld des Planstandortes zu Verfügung (Ausweichhabitate): Das im südlichen Bereich des Planstandortes potentiell vorkommende Brutpaar kann in seinem Aktionsraum weitere geeignete Strukturelemente als Brutstätte finden.

Die vorhabenbedingte Zerstörung / Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat verursacht keine erhebliche Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art in deren lokalem Lebensraumkomplex. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin **erhalten.**

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Europäische Vogelarten	
Mehlschwalbe – <i>Delichon urbicum</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input type="checkbox"/> RL M-V V	<input checked="" type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - abnehmende Akzeptanz als Nachbar an menschlichen Behausungen, - Bodenversiegelung in den Ortschaften. - Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, - Tötung und Schädigung von Fortpflanzungsstadien (Gelege oder nicht flügge Jungvögel). 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Art nistet vorwiegend an der Außenseite von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Brücken) innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen. Als Besonderheit brütet sie in Mecklenburg auch an den Kreidefelsen Rügens. Die Mehrzahl der Brutvorkommen ist in kleineren bis mittleren Kolonien (10-100 BP).</p> <p>Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaftsausschnitte mit Gewässern oder wenigstens feuchten Stellen zum Anfang der Brutperiode in der Nähe der Nistplätze. Es finden zwei Jahresbruten statt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte Mai und Ende August. Außerhalb der Brutzeit fliegen nahrungssuchende Vögel bevorzugt Gewässer an.</p> <p>Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, die in einer breiten Front den Mittelmeerraum und die Sahara überqueren. Die Vögel kommen ab Anfang April in den Brutgebieten an. Im August und September findet der Hauptwegzug statt. Eine Brutortstreue ist mehrfach belegt.</p>	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u>	
Das Verbreitungsgebiet der Mehlschwalbe erstreckt sich über fast ganz Europa (Ausnahme: Nord-Skandinavien).	
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Die Mehlschwalbe ist nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand betrug zum Bezugsjahr 1998 150.000-180.000 Brutpaare (BP) (EICHSTÄDT et al. 2006). Der aktueller Stand (Bezugsjahr 2009): 45.000-97.000 BP; mit Rückgang als langfristiger Trend (VÖKLER et al. 2014).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Potentielle Brutstätten der Art können am Planstandort insbesondere an den Gebäuden mit ausgeprägtem Dachüberstand angenommen werden.	
Im Jahr 2020 wurden keine Schwalbennester an den Gebäuden am Planstandort festgestellt (ECO-CERT 2020).	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand	
<p>Populationen: Eine lokale Population der Art kann in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz angenommen werden. In diesem Bezugsraum sind durchschnittliche Bestandsgrößen für die Art anzunehmen (Unter Berücksichtigung der landesweit festgestellten Bestandsrückgänge für Feld- und Haussperling, Mehl- und Rauchschalbe (VÖKLER et al. 2014). (C bis B)*</p> <p>Habitatqualität: Region mit strukturreichen und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten mit, im Maßstab M-V, durchschnittlichem bis örtlich erhöhtem Anteil an Infrastruktur. Geringe Dichte an Optimalhabitaten. (C bis B)</p> <p>Beeinträchtigungen: Mittlere bis örtlich hohe Intensität (Neubau und Sanierung der Gebäude; Einengung der Beutequellen). (B)</p> <p>Erhaltungszustand: mittel bis schlecht bis gut (C bis B)</p>	

Europäische Vogelarten

Mehlschwalbe – *Delichon urbicum* LINNAEUS 1758

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1})

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Begründung:

Im Zuge der ggf. erforderlichen baulichen Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden können die Nester der Schwalben zerstört und dabei Jungvögel getötet bzw. Eier zerstört werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB1}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden** (Bauzeitenregelung).

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des** allgemeinen **Lebensrisikos der Individuen** der Art in der Region Neustadt-Glewe – Crivitz – Lübz – Putlitz **durch** baubedingte **Gefährdung von Einzelindividuen** wird **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Mehlschwalben sind Kulturfolger. Die Tiere zeigen spezifische Anpassungen an das Störungsgefüge der Kulturlandschaft, inkl. Siedlungsräume. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010)

Die ggf. erforderlichen Änderungen an den Gebäuden (Baumaßnahmen) und Baumfällungen lassen keine zu betrachtenden Stör- und Scheuchwirkungen auf die Tiere erwarten.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Europäische Vogelarten**Mehlschwalbe – *Delichon urbicum* LINNAEUS 1758****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die Schwalben nutzen ihre Nester bzw. Niststätten mehrere Jahre, wobei sie in Kolonien oder kolonieartig nisten. Die Zerstörung von mehr als 10 % der Nester einer Brutkolonie führt regelmäßig zur erheblichen Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungsstätten (LUNG MV 2016b).

Bei den ggf. erforderlichen Änderungsarbeiten an Gebäuden können Nester der Mehlschwalben beschädigt oder zerstört werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte kann im Vorfeld nicht abschließend eingeschätzt werden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB1}) wird die **baubedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art durch Schädigung oder Zerstörung **vermieden** (Besiedlungskontrolle, ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:****Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:**

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Neuhof

Flur 1

Standort 19370 Parchim OT Neuhof

An der Schweriner Chaussee 1

Maßnahmetyp + Zusatzindex
AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Es wird eine Besiedlungskontrolle eingesetzt, um eine baubedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe sowie die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen zu vermeiden.

Bei erfolgtem Positivnachweis von Brutvögeln oder Brutstätten (Schwalbennester) werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geplant und durchgeführt.

Standort der Maßnahme: Der Standort der jeweiligen Baumaßnahme, die mit Veränderungen der Außenhülle eines Gebäudes einhergeht.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Plangebiet mit vier Gebäuden: Bürogebäude, Garage und zwei Lagerhallen.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Durchführung/Herstellung

Nach einer Antragstellung auf Bau, Umbau / Erweiterung oder sonstige Baumaßnahme, die mit Veränderungen der Außenhülle eines Gebäudes einhergeht, wird eine gutachtliche Kontrolle am betroffenen Gebäude auf Besiedlung mit Mehlschwalben durchgeführt. Mit der Durchführung der Besiedlungskontrolle ist eine fachlich kompetente Person oder Einrichtung (z. B. Gutachter-, Ingenieurbüro) zu beauftragen.

Der Auftrag zu gutachtlicher Kontrolle ist so zu vergeben, dass sie rechtzeitig vor Ausführung der geplanten Baumaßnahme durchgeführt werden kann und für die eventuell erforderlichen nachgeordneten Maßnahmen ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Bei erfolgtem Positivnachweis von Brutvögeln oder Brutstätten (Schwalbennester) müssen die folgenden nachgeordneten Maßnahmen geplant und durchgeführt werden:

1. Die Bau, Umbau / Erweiterung oder sonstige Baumaßnahme, die mit Veränderungen der Außenhülle eines Gebäudes einhergeht, sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März des Folgejahres zu beschränken (**Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 1.1**).

Die Bauarbeiten, die vor dem 01. März begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Folgezeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutvögeln / Brutstätten der Mehlschwalbe vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb gutachterlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit fortlaufend zu überwachen.

2. Für die nachgewiesenen Brutvögel oder Brutstätten muss eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}1)** geplant und durchgeführt werden.

2.1 Für die nachgewiesenen Brutvögel oder Brutstätten sind geeignete Nisthilfen oder Ersatznester zu schaffen.

2.2 Die Nisthilfen / Ersatznester sind im Verhältnis von 1:1 anzubringen (für ein zerstörtes Nest / Brutstätte Ersatz durch eine Nisthilfe / ein Ersatznest).

2.3 Die Nisthilfen / Ersatznester müssen bereits vor der geplanten Baumaßnahme angebracht werden. Für die Schwalben müssen die Nisthilfen oder Ersatznester vor Beginn der auf die Baumaßnahme folgenden Brutsaison für die Tiere zur Verfügung stehen.

2.4 Für die Anbringung der Nisthilfen / Ersatznester sind geeignete Plätze festzulegen.

2.5 Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist gutachterlich zu planen und ein Ausführungsplan zu erarbeiten.

Allgemeine Regelungen

Die Umsetzung der Bestimmungen ist jeweils in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren.

Die Unterlagen zur geplanten Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind vor Baubeginn unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Unterlagen zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme sind unmittelbar nach Bauabschluss unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Bauverträgen zu fixieren.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Unterhaltungspflege

A_{CEF}1: Im Rahmen der Ausführungsplanung (s. oben Pkt. 2.5) zu regeln.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

V_{AFB} 1.1: Im Zuge der ökologischen Baubegleitung für die Vermeidungsmaßnahme:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

A_{CEF}1: Im Rahmen der Ausführungsplanung bei Positivnachweis sind Kontrollmaßnahmen (Monitoring) aufzustellen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme **vor Beginn** **im Zuge** **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

A_{CEF}1: Im Rahmen der Ausführungsplanung bei Positivnachweis sind geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement aufzustellen.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|--|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Nutzungsänderung / -beschränkung

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB2}

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Neuhof

Flur 1

Standort 19370 Parchim OT Neuhof

An der Schweriner Chaussee 1

Maßnahmetyp + Zusatzindex
AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB2}

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von baubedingter Gefährdung von Individuen bei Brutvögeln erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der jeweiligen Baufeldfreimachung / Gehölzrodung bzw. der Beginn der Baumaßnahmen sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Standort der Maßnahme: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Neuhof I“.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Plangebiet mit Gebäuden, befestigten Verkehrsflächen, parkartig gestalteten Flächenanteilen und randlichen Brachflächen.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB2}

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten für die möglichen Bauarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, etc.), die ggf. erforderliche Gehölzrodung sowie der Beginn der jeweiligen Baumaßnahme werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März des Folgejahres beschränkt.

Die Bauarbeiten, die vor dem 01. März begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Folgezeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der oben aufgeführten Arten vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb im relevanten Umfeld der Baumaßnahme gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Bauverträgen zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind unmittelbar nach Bauabschluss unaufgefordert der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim

Maßnahmen-Nr. V_{AFB2}

Vermeidung von baubedingten
Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | |